

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schutzes und der Verwertung von Innovationen (Patentförderung)

RdErl. des MW vom 13.9.2007 – 35.4

Bezug:

RdErl. des MW vom 11.5.2004 (MBI. LSA S. 353)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/ C 323/01) und
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5)

nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16.11.2006, MBI. LSA S. 762) und des § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27.6.2001 (GVBl. LSA S. 230) Zuwendungen für den Schutz der Erfindungen.

1.2 Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner Unternehmen sowie die Unternehmensgründungen von Erfindern durch die gezielte Verbesserung des Rechtsschutzes patentfähiger Ideen und Forschungsergebnisse.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind notwendige und nachweisbare Maßnahmen für die Erlangung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten im In- und Ausland sowie Aufwendungen im Sinne des Funktionsnachweises von Erfindungen.

3. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen¹ der gewerblichen Wirtschaft und kleine außeruniversitäre, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen², die eine Betriebsstätte oder einen Sitz in Sachsen-Anhalt haben, und Freie Erfinder im Land Sachsen-Anhalt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) der Nachweis von Recherchen zur Patentfähigkeit des Erfindungsgegenstandes erbracht ist,
 - b) die Erfindung der Antragsstelle hinreichend konkret und nachvollziehbar offenbart wurde,
 - c) die technische und wirtschaftliche Neuheit gegeben ist und
 - d) eine positive Stellungnahme zur Förderfähigkeit seitens der ESA Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt GmbH vorliegt.
- 4.2 Der Antragstellende hat glaubhaft darzulegen, dass die Erfindung technologisch erfolgversprechend und für eine Vermarktung geeignet ist. Bei Auslandsanmeldungen ist eine Darstellung der Zielmärkte vorzulegen.
- 4.3 Förderfähig sind nur Projekte mit mehr als 1 600 Euro Gesamtausgaben.
- 4.4 Der Bewilligungsstelle sind Einnahmen anzuzeigen, die dem Antragstellenden oder von ihm bestimmten Dritten im Zusammenhang mit der Verwertung einer Erfindung zufließen, für deren Schutz der Antragstellende mindestens für eine der nachfolgend ausgeführten Handlungen eine Zuwendung erhalten hat:
- a) Eintritt einer PCT³-Anmeldung in die nationale Phase,
 - b) Eintritt einer PCT-Anmeldung in die europäische Phase und
 - c) Validierung eines erteilten Europäischen Patents in den benannten Vertragsstaaten⁴.
- Einnahmen entstehen zum Beispiel aus der Verwertung im eigenen Unternehmen und der Vergabe von Nutzungsverträgen (z. B. Lizenzen, Patentverkauf).
- 4.5 Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Ausführung des Vorhabens im beantragten Umfang ohne die Zuwendung vorübergehend mit einem finanziellen Risiko behaftet ist, welches die Durchführung gefährdet.

¹ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 124 S. 36)

² s. o.; aber keine Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 b) im Anhang

³ Patent Corporation Treaty-Anmeldung

⁴ Erstreckung einer Europäischen Patentanmeldung oder eines Europäischen Patents auf diejenigen Staaten, mit denen die Europäische Patentorganisation Abkommen über Zusammenarbeit und die Schutzerstreckung europäischer Patente geschlossen hat.

- 4.6 Der Antragstellende hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einzusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.
- 4.7 Eine Förderung entfällt, wenn für das gleiche Vorhaben vom Antragsteller öffentliche Mittel des Landes, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.
- 4.8 Soweit eine „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird, hat der Antragstellende eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen und er hat die Aufzeichnungen über einzelne „De-minimis“-Beihilfen während zehn Jahren vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an gerechnet zur Verfügung zu halten; bei Beihilferegulungen beträgt diese Frist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem zum letzten Mal eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss für folgende Schutzrechtshandlungen:
- a) DE⁵-Stammanmeldungen,
 - b) Europäische Patentanmeldungen⁶ und
 - c) PCT-Anmeldungen.

Die Zuwendung erfolgt als bedingt rückzahlbarer Zuschuss für folgende Schutzrechtshandlungen:

- a) Eintritt einer PCT-Anmeldung in die nationale Phase,
- b) Eintritt einer PCT-Anmeldung in die europäische Phase und
- c) Validierung eines erteilten Europäischen Patents in den benannten Vertragsstaaten

derart, dass sich der Zuwendungsgeber eine Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis des geförderten Projektes bis zur Höhe der Zuwendung vorbehalten kann. Die entsprechenden Bedingungen werden jeweils einzelfallbezogen im Zuwendungsbescheid festgelegt.

- 5.3 Die maximal zulässige Zuwendungshöhe stimmt mit der Intensität der FuE-Stufen (industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung) überein, die der vorausgehenden Forschungstätigkeit zur Erlangung des Patentbeschlusses entspricht.

5.3.1 Die Zuwendung erfolgt in Höhe

- a) bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Schutzrechte der industriellen Forschung und

⁵ Deutsche Stammanmeldung

⁶ Anmeldung bei dem Europäischen Patentamt

- b) bis zu 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Schutzrechte der experimentellen Entwicklung.

5.3.2 Es gelten folgende Förderhöchstgrenzen:

- a) bei einer DE-Stammanmeldung 2 000 Euro,
- b) bei einer Europäischen Patentanmeldung 4 000 Euro,
- c) bei einer PCT-Anmeldung 4 000 Euro,
- d) bei einem Eintritt einer PCT-Anmeldung in die nationale Phase 6 000 Euro,
- e) bei einem Eintritt einer PCT-Anmeldung in die europäische Phase 6 000 Euro,
- f) bei einer Validierung eines erteilten Europäischen Patents in den benannten Vertragsstaaten 6 000 Euro,
- g) beim Nachweis der Funktionsfähigkeit 10 000 Euro.

In begründeten Ausnahmefällen mit für den Antragsteller besonderer wirtschaftlicher Bedeutung und dem Nachweis eines besonders hohen Landesinteresses können für die unter den Buchstaben d, e und f genannten Vorhaben die Förderhöchstgrenzen auf bis zu 12 000 Euro verdoppelt werden. Diese Ausnahmen unterliegen der Einzelfallentscheidung des Ministeriums.

5.4 Als zuwendungsfähige Ausgaben, die ausschließlich bei der Anmeldung von Patenten und patentähnlichen Schutzrechten im In- und Ausland und beim Funktionsnachweis von Erfindungen anfallen, können anerkannt werden:

- 5.4.1 sämtliche Ausgaben, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechtes in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Ausgaben für die Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung, ausgenommen Recherchen, sowie für eine erneute Anmeldung vor Erteilung des Schutzrechts,
- 5.4.2 die Ausgaben für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erteilung oder Validierung des Rechts in einer anderen Rechtsordnung anfallenden Ausgaben,
- 5.4.3 zur Aufrechterhaltung des Rechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren anfallenden Ausgaben, selbst wenn diese nach der Patentierung entstehen oder
- 5.4.4 Personal- und Sachausgaben für den Nachweis der Funktionsfähigkeit.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.4.4 werden für jeden Zuwendungsempfängenden nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission gefördert. Unternehmen, die den in Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung auf „De-minimis“-Beihilfen genannten Sektoren angehören, können nicht gefördert werden.

5.5 Ausgaben, die sich aus der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen ergeben, sind nicht zuwendungsfähig.

- 5.6 Die jeweilige Zuwendung gilt für das Haushaltsjahr. Bei längerlaufenden Vorhaben muss eine jährliche Aufgliederung erfolgen, die entsprechend den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten im Zuwendungsbescheid berücksichtigt wird.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 **Mitteilung an das Deutsche Patentamt**
Der Antragstellende hat dem Deutschen Patentamt bei der Einreichung der Patentanmeldung formlos mitzuteilen, dass für die vorliegende Erfindung eine Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt beantragt und daher um eine beschleunigte Bearbeitung gebeten wird.
- 6.2 **Anzuwendende Vorschriften**
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.3 **Antragstellung/Bewilligung**
Anträge zur Unterstützung des erfinderischen Schaffens sind schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen bei der ESA Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt GmbH, Bruno-Wille-Str. 9, 39108 Magdeburg, einzureichen.

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Sonderprogramme Wirtschaftsförderung, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.
- 6.4 **Prüfungsrecht**
Das Ministerium, der Landesrechnungshof und die Investitionsbank Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 6.5 **Erfolgskontrollen**
Die Bewilligungsstelle oder deren Beauftragte führen bei den Zuwendungsempfängenden nach Abschluss des Vorhabens eine Erfolgskontrolle durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

7. Bearbeitungsentgelte

Die Bewilligungsstelle erhebt von den Zuwendungsempfängenden kostendeckende Bearbeitungsentgelte. Die Entgelte dürfen nicht aus den erhaltenen Fördermitteln gezahlt oder mit diesen verrechnet werden.

8. Anpassungsklausel

Die Regelungen unter der Nummer 3 ergeben sich aus den rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union. Soweit diese, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigtenanzahl sowie der Schwellenwerte, während der Laufzeit des Programms geändert werden, findet eine unmittelbare Anwendung statt, ohne dass es einer Änderung der Richtlinie bedarf.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.